



**Spitzenverband**

**Stellungnahme  
des GKV–Spitzenverbandes  
vom 30.01.2019**

**zum Referentenentwurf für ein Gesetz  
zur Reform der Psychotherapeutenausbildung  
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz  
– PsychThGAusbRefG)**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
Ziel des Gesetzentwurfs .....	5
Kritische Aspekte des Gesetzentwurfs .....	5
<b>II. Stellungnahme zum Referentenentwurf .....</b>	<b>9</b>
<b>Artikel 1 (Neufassung der Psychotherapeutenausbildung mit dem     Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG)) .....</b>	<b>9</b>
§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung .....	9
§ 2 Erteilung der Approbation .....	11
§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung .....	13
§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung .....	14
§ 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen .....	15
§ 6 Verzicht.....	16
§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist .....	17
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat .....	19
§ 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1 .....	20
§ 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation...	23
§ 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten .....	24
§ 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten .....	25
§ 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen .....	26
§ 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind.....	27
§ 15 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde .....	28
§ 16 Dienstleistungserbringende Personen .....	29
§ 17 Rechte und Pflichten .....	30
§ 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde .....	31
§ 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung .....	32
§ 20 Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung .....	33
§ 21 Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung .....	34
§ 22 Zuständigkeit von Behörden .....	35
§ 23 Unterrichtspflichten .....	36
§ 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde .....	37
§ 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise .....	38
§ 26 Modellversuchsstudiengänge .....	39
§ 27 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen .....	41

§ 28 Abschluss begonnener Ausbildungen .....	42
§ 29 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten.....	43
<b>Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) .....</b>	<b>44</b>
§ 13 Absatz 3 Kostenerstattung .....	44
§ 28 Absatz 3 Satz 1 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung .....	45
§ 73 Absatz 2 Satz 2 und 4 Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung .....	46
§ 79b Satz 2 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie .....	47
§ 92 Absatz 6a Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses .....	48
§ 95 Absätze 10–12 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .....	49
§ 95 Absätze 13 Satz 1 zweiter Halbsatz Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .	50
§ 95c Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister	51
§ 95d Absatz 2 Pflicht zur fachlichen Fortbildung .....	52
§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b Überversorgung .....	53
§ 101 Absatz 4 Satz 3 und 7 Überversorgung .....	55
§ 117 Absatz 2 Hochschulambulanzen .....	56
§ 117 Absatz 3 Hochschulambulanzen .....	57
§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus .....	59
§ 317 Psychotherapeuten .....	60
<b>Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung)</b> .....	<b>61</b>
§ 1 Absatz 7 Befristung von Arbeitsverträgen .....	61
<b>Artikel 4 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes).....</b>	<b>62</b>
§ 17 Absatz 1 Satz 2 .....	62
<b>Artikel 5 (Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes) .....</b>	<b>63</b>
§ 2 Absatz 1 Erhebung der Zuschläge.....	63
<b>Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) .....</b>	<b>64</b>
§ 4 Absatz 3 Versicherungsfreiheit .....	64
Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) .....	65
§ 201 Absatz 1 Satz 1 Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte und Psychotherapeuten .....	65
<b>Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) .....</b>	<b>66</b>
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	66
<b>Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches) .....</b>	<b>67</b>
§ 139 Absatz 2 Satz 2 .....	67
<b>Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung).....</b>	<b>68</b>
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Vorwarnmechanismus .....	68
<b>Artikel 10 (Änderung der Strafprozessordnung).....</b>	<b>69</b>

§ 53 Absatz 1 Satz 1 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger .....	69
<b>Artikel 11 (Änderung der Strafprozessordnung).....</b>	<b>70</b>
§ 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse .....	70
<b>Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung).....</b>	<b>71</b>
§ 6 Absatz 3 Satz 1 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen .....	71
§ 18 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische Akutbehandlung .....	72
§ 24 Absatz 1 Satz 1 Komplextherapie und integrierte Versorgung .....	73
§ 30a Satz 2 Neuropsychologische Therapie .....	74
Anlage 3 Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung .....	75
Anlage 3 Abschnitt 4 Verhaltenstherapie .....	76
<b>Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) .....</b>	<b>77</b>

## I. Vorbemerkung

### Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) wurden vom Gesetzgeber im Jahr 1998 zwei neue Heilberufe auf dem Gebiet der Psychotherapie geschaffen. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhielten nun neben den ärztlichen Psychotherapeuten einen direkten Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung. Geregelt wurden Ablauf, Umfang und die Inhalte der Ausbildung, die staatliche Prüfung, Vorgaben zu den Ausbildungsstätten, Modalitäten zur Erlangung der Approbation sowie Bestimmungen zur Berufsausübung. Vom Gesetzgeber wird mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) nun eine Novellierung dieses Gesetzes geplant. Zwei wesentliche Probleme sollen durch die Reform gelöst werden.

- 1) Vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, welcher zu einer Reform des deutschen Hochschulwesens u. a. mit der Etablierung eines zweistufigen Systems berufsqualifizierender Studienabschlüsse (in der Form von Bachelor of Science, B.Sc. und Master of Science, M.Sc.) geführt hat, wurde deutlich, dass die bisher in § 2 Absatz 5 PsychThG 1998 festgelegten Regelungen zu Ausbildungs- und Qualifizierungswegen nicht mehr kompatibel waren.
- 2) Darüber hinaus wurde häufig thematisiert, dass die finanzielle Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nicht befriedigend sei. Die Vergütung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung kostenintensiv und muss von dem Psychotherapeuten in Ausbildung teilweise selbst finanziert werden. Zwar erbringt der Psychotherapeut in Ausbildung im Rahmen seiner Tätigkeit im Ausbildungsinstitut eine Krankenbehandlung, die auch von der gesetzlichen Krankenversicherung in voller Höhe vergütet wird. Diese Vergütung wird den Krankenkassen vom Ausbildungsinstitut in Rechnung gestellt und vereinnahmt. An den Psychotherapeuten in Ausbildung wird jedoch – wenn überhaupt – nur ein Teil dieses Betrages übermittelt. Einige Ausbildungsinstitute werben mit der Möglichkeit einer vollständigen Refinanzierung über den Praxisteil 2, jedoch ist dies wohl nicht die Regel; in vielen Fällen erhält der Psychotherapeut in Ausbildung keine Vergütung.

### Kritische Aspekte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzgeber ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weit über die Lösung dieser Probleme hinausgegangen und hat darüber hinaus eine Vielzahl von Aspekten aufgegriffen und neue Rege-

lungen getroffen, die aus fachlicher Sicht z. T. als ausgesprochen problematisch eingeschätzt werden müssen. Folgende Punkte sind insbesondere zu nennen:

- 1 Die Abschaffung der bisherigen Berufsbezeichnungen und die Einführung einer neuen Berufsbezeichnung führen dazu, dass der aktuell transparente Bezug zur Qualifizierung der Psychotherapeuten unklar wird. Eine Beibehaltung des bisher den Ausbildungsweg kennzeichnenden Präfixes „Psychologisch“ sichert die Unterscheidbarkeit der verschiedenen psychotherapeutischen Berufsgruppen, auch in Abgrenzung von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten, mit ihren unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten.**
- 2 Die vorgelegte Konzeption eines Psychotherapiestudiums vermischt in ungünstiger Weise theoretische und praktische Inhalte. Psychotherapie ist primär eine Praxis und kann nur eingeschränkt im universitären, durch Vorlesungen und Seminare geprägten Setting erlernt werden.**
- 3 Das Qualifikationsniveau bei der Erteilung der Approbation wurde deutlich gesenkt, ohne dass ein ausreichender Praxisteil, der Voraussetzung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Heilbehandlung sein muss, im Studium vorgesehen ist.**
- 4 Das Tätigkeitsfeld von Psychotherapeuten wird über die Heilkunde hinaus auf Beratung, Prävention und Rehabilitation ausgedehnt.**
- 5 Die Verordnungsmöglichkeiten der Psychotherapeuten werden auf Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege ausgeweitet, obwohl die Kompetenz zur somatischen Abklärung weiterhin fehlt.**
- 6 Die Verfahrensprüfung durch die Methodenbewertung im G-BA wird abgeschafft; dadurch ist nicht sichergestellt, dass im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung ausschließlich evidenzgeprüfte Verfahren Einsatz finden.**
- 7 Obwohl bereits heute zu viele Psychotherapeuten ausgebildet werden, wird die Anzahl der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze weiter angehoben.**
- 8 Es werden Modellstudiengänge mit der Zielsetzung eingeführt, die Kompetenz der Psychotherapeuten so zu erweitern, dass diese befähigt werden, die Feststellung, Verordnung und Überprüfung von pharmakologischen Maßnahmen durchzuführen. Der vorgesehene Rahmen wird eine solche Kompetenzvermittlung jedoch nicht zulassen.**

Auch die gesetzlichen Krankenkassen sehen einen Novellierungsbedarf des bisherigen PsychThG; vorrangig müssen hierbei jedoch Regelungen zur Reform der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten getroffen werden, so-

wie zur Anpassung der Vergütung der Psychotherapeuten in Ausbildung. Auch wenn diese beiden Punkte vom Gesetzgeber adressiert worden sind, so zeigen die oben aufgeführten Kritikpunkte, dass die geplanten Regelungen Anpassungen erfordern, um eine Verbesserung der Versorgungssituation, der Patientensicherheit, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen.

In der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf (S. 58) wird davon ausgegangen, dass an den Ausbildungsinstituten bereits heute über den tatsächlichen Bedarf hinaus ausgebildet wird. Wenn nun zusätzlich noch der individuelle Umfang der Weiterbildung wie geplant ausgeweitet werden soll, dann ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, dass seitens der Weiterbildungsinstitute eine deutlich höhere Zahl von Patienten behandelt werden muss. Dies kann nicht finanzneutral für die gesetzliche Krankenversicherung geschehen. Der vorliegende Referentenentwurf prognostiziert daher für die gesetzliche Krankenversicherung erhebliche Mehrausgaben:

#### **Größere Anzahl an Praxisstunden in der Weiterbildung**

Mit der Umsetzung des neuen Ausbildungs- und Weiterbildungskonzepts soll die Vergütung der Ambulanzen an zukünftigen Weiterbildungseinrichtungen grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie bisher erfolgen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Ausgestaltung der Weiterbildungsordnungen durch die Psychotherapeutenkammern können Mehrkosten für die gesetzlichen Krankenkassen dadurch entstehen, dass die Weiterbildungsordnungen höhere Mindeststundenzahlen für die verfahrensspezifische Qualifizierung vorgeben als die bisherigen Ausbildungsordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Bundespsychotherapeutenkammer will mit im Vergleich zur bisherigen Ausbildung hohen zukünftig vorgesehenen Praxisstundenzahlen dem Argument entgegenreten, mit dem neuen Psychotherapeutengesetz käme es zu einer Absenkung der Qualifikation der Psychotherapeuten und damit zu einer Verschlechterung der Versorgung. Es gibt diese Weiterbildungsordnungen noch nicht; die Zahlenangaben der Bundespsychotherapeutenkammer sind nicht belastbar, sondern im Vorfeld des neuen Psychotherapeutengesetzes rein politisch, aber dennoch zumindest in der Tendenz zu erwarten.

Bei den Berechnungen zum Referentenentwurf wird davon ausgegangen, dass in einer neu gestalteten ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung mehr ambulante Therapiestunden in den Ambulanzen oder an den Weiterbildungsinstituten erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden als nach geltendem Recht. Nach Hochrechnung der aktuellen Bewertung der Abrechnungspositionen auf das Jahr 2026 sowie unter Annahme von bis zu 450 zusätzlichen Behandlungsstunden pro Weiterzubildenden und Jahr sei deshalb – laut Referentenentwurf – ab dem Jahr 2026 mit Mehrausgaben für die GKV in der ambulanten Versorgung in Höhe von bis zu rund

46 000 Euro pro Weiterzubildenden und Jahr – für je 100 Weiterzubildende in Höhe von insgesamt bis zu vier bis fünf Mio. Euro jährlich – zu rechnen.

### **Größere Anzahl an Studierenden (und Absolventen)**

Ein weiterer Faktor eines zukünftigen Kostenanstiegs könnte sich mit einem größeren Zulauf an Studierenden des Faches Psychotherapie gegenüber der bisherigen Situation ergeben. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Zahl der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung gegenüber der derzeitigen Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung aufgrund erhöhter Attraktivität des Berufs/der Ausbildung ansteigt. Diese Überlegung erscheint berechtigt vor dem Hintergrund einer möglicherweise realisierten umfassenden Finanzierung der Weiterbildung der Psychotherapeuten durch die Krankenkassen.

Aktuell beträgt der „Output“ der Ausbildungseinrichtungen, die später zu Weiterbildungseinrichtungen werden sollen, ca. 2.700 Absolventen pro Jahr. Allein im ambulanten Bereich würden aus der skizzierten Neufassung der Weiterbildungsordnung und einer Steigerung der Absolventenzahlen auf – an dieser Stelle angenommen – zukünftig 3000 Absolventen erhebliche Kosten für die Krankenkassen resultieren.

### **Ausbildung im stationären Bereich**

Im stationären Bereich entstehen ab 2026 insoweit Mehrausgaben, als die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung zukünftig nicht mehr im Rahmen einer praktischen Tätigkeit sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig sein werden und diese Vergütung im Gesamtbetrag berücksichtigt wird.

Schon unter der Annahme einer konstanten Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2026 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von rund 100 Mio. Euro. Sofern sich die Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der verbesserten Rahmenbedingungen erhöht, entstehen weitere Mehrausgaben, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung je 100 jährlich eingestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung auf rund fünf Mio. Euro jährlich belaufen. Diese Mehrausgaben verringern sich insoweit, als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung bereits ausgebildetes Personal ersetzen. Ob und inwieweit ein solche Substitution erfolgt, kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Insgesamt ist auf der Seite der Krankenkassen mit erheblichen zusätzlichen Kosten in Abhängigkeit von der Anzahl der Psychotherapeuten in Weiterbildung (PIW) zu rechnen, bei 3.000 PIW ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 550 Mio. € zu rechnen.

## **II. Stellungnahme zum Referentenentwurf**

### **Artikel 1 (Neufassung der Psychotherapeutenausbildung mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG))**

#### **§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In Abs. 1 wird als Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ definiert und eine entsprechende Regelung für Ärzte mit einschlägiger Heilkundekompetenz festgelegt. Weiterhin entfällt eine gesonderte Bezeichnung der Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Abs. 2 der Regelung enthält eine Legaldefinition der heilkundlichen Psychotherapie und erweitert dabei die bisherigen Definition als jede mittels wissenschaftlich anerkannter und auf Evidenz geprüfter psychotherapeutischer Therapieformen vorgenommene berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Weiterhin ausgenommen bleiben psychologische Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde wie die Überwindung sozialer Konflikte.

In Abs. 3 wird neu eingeführt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie auch durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Die Abs. 4–6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen nach § 1 Abs. 1a und 1b PsychThG 1998.

##### **B) Stellungnahme**

Gegenüber der bisher gültigen Regelung zur Berufsbezeichnung wird auch begrifflich eine Unterscheidung zwischen Psychotherapeuten und „ärztlichen Psychotherapeuten“ eingeführt. Die Unterscheidung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bisher: Absatz 2) entfällt zukünftig; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind als eigenständige Behandlergruppe nicht mehr vorgesehen.

Absatz 2 enthält eine neue Definition von Psychotherapie. Die bisher explizit vorgesehene somatische Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie entfällt; die Begründung enthält nur noch den Hinweis auf ein nicht näher ausgeführtes „Selbstverständnis jedes Heilberufs“. Damit zeigt sich auch hier das Bemühen um eine Abkopplung der Psychotherapie von der Medizin aus berufspolitischen Motiven. Verbunden ist diese nicht nur begriffliche Trennung von Soma und Psyche mit Einschränkungen der Sicherheit der Patienten, die nicht mehr davon ausgehen können, dass in jedem Fall auch abgeklärt wird, ob somatische Hintergründe ursächlich für die jeweilige psychische Einschränkung bzw. Erkrankung sind.

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Unterscheidung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie das bisherige Leistungsspektrum, das sich ausschließlich auf heilkundliche Behandlungen beschränkt, ist beizubehalten. Zudem ist eine Regelung zur Durchführung der bisher explizit vorgesehenen somatischen Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie im Rahmen der Berufsausübung unbedingt erforderlich.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 2 Erteilung der Approbation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut fest. Neben den für Heilberufe üblichen Anforderungen an Zuverlässigkeit, Gesundheit und Sprache ist dies vor allem das Absolvieren des neuen Studiengangs sowie das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Abs.1 des Gesetzes.

#### **B) Stellungnahme**

Der nunmehr im Gesetzesvorschlag vorgesehene Weg zur Approbation, vor allem aber deren Vorverlegung auf den Zeitpunkt Abschluss des Studiums, verändert die Voraussetzungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde ganz grundlegend, da von den bisher erforderlichen Praxisanteilen der Aus- bzw. Weiterbildung weitgehend abgesehen wird. Im Ergebnis erhalten Psychotherapeuten die Approbation und damit die Erlaubnis zur Behandlung psychisch kranker Patienten ohne tiefergehende praktische Erfahrung, was wenig verantwortlich gegenüber der Bevölkerung erscheint. Ein Praktisches Jahr, wie in der Medizin, in dem erworbenes Wissen unter Supervision erfahrener Therapeuten in der Praxis angewandt wird, ist nicht vorgesehen.

Die Vorverlegung der Approbation auf den Zeitpunkt Beendigung des Studiums ist allein berufspolitisch motiviert. Indem ein Teil der bisherigen Ausbildung (in einem Richtlinienverfahren) zur Weiterbildung im Anschluss an das Studium umgewandelt wird, ergeben sich Möglichkeiten zur Erschließung von Finanzquellen (Krankenkassen) zur Vergütung der Psychotherapeuten (nunmehr) in Weiterbildung.

Die Streichung des Passus in § 2 Abs. 1 Nr. 2, wonach sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben darf, aus dem sich die Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, wird abgelehnt.

Die Begriffe der Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit bezeichnen in der Rechtsprechung unterschiedliche Tatbestände und können nicht synonym verwendet werden. Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn keine ausreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs vorliegt. Unwürdigkeit hingegen liegt vor, wenn das für die Berufsausübung notwendige Ansehen und Vertrauen nicht mehr gegeben ist.

Es erschließt sich zudem nicht, warum eine Person, die beispielsweise wegen einer Straftat verurteilt wurde, die sie für die Berufsausübung als „unwürdig“ erscheinen lässt, eine Zulas-

sung erhalten kann (vorgesehene Streichung in § 2 Abs. 1 Nr. 2). Eine Person, gegen die ein Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde, aus der sich die Unwürdigkeit der Berufsausübung ergeben kann, darf die Approbation jedoch nicht erhalten (§ 2 Abs. 3).

Die vorgesehene Streichung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 führt darüber hinaus zu einer Ungleichbehandlung zwischen Psychotherapeuten und Ärzten, für die auch weiterhin bei der Erteilung der Approbation gilt, dass sie sich keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit der Berufsausübung ergibt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung).

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Erteilung der Approbation ohne nennenswerten Praxisanteil ist zu streichen.

In den vorgesehenen § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Unwürdigkeit oder“ einzufügen.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 3 regelt die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung. Diese kann mit Auflagen zu bestimmten Beschäftigungsstellen oder der Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten versehen, sowie zeitlich befristet werden. Der zulässige Höchststrahmen wird dabei von vormals drei auf zwei Jahre verkürzt.

Im Übrigen entspricht die Regelung weitgehend dem vormaligen § 4 PsychThG 1998, insbesondere werden mit der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten verbunden, wie mit einer Approbation. Bereits erteilte Erlaubnisse erhalten Bestandsschutz.

#### **B) Stellungnahme**

Der Vorschlag zur Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung entspricht weitgehend der bisherigen gesetzlichen Regelung.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung betrifft Personen, die zwar eine Berufsausbildung in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat absolviert haben, diese jedoch nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikation zum Psychotherapeuten umfasst. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, eine partielle Erlaubnis auszusprechen, die unbefristet erfolgt und die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Approbation mit sich bringt. Neu geregelt wird in § 4 Abs. 4 unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zu verweigern ist.

Im Übrigen entspricht die Regelung weitgehend dem vormaligen § 4 Abs. 2a PsychThG 1998.

#### **B) Stellungnahme**

Folgerichtige Anpassung.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 5 regelt die Rücknahme, den Widerruf sowie das Ruhen der Approbation. Er entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 3 PsychThG 1998.

Neu aufgenommen wurde in Abs. 4 die entsprechende Anwendung auf erteilte Erlaubnisse.

Entfallen sind die Regelungen aus § 3 Abs. 3, Satz 2–4 PsychThG 1998, wonach die Anordnung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, der Psychologische Psychotherapeut oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen Approbation ruht, den Beruf nicht ausüben darf und die zuständige Behörde auf Antrag des Approbationsinhabers, dessen Approbation ruht, zulassen kann, dass die Praxis für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden darf.

#### **B) Stellungnahme**

Der Vorschlag entspricht weitgehend dem bisherigen Gesetzestext. Entfallen ist der Passus, nach dem die Approbation eines Psychotherapeuten ruhen kann, wenn gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wird, aus der sich die Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 6 Verzicht**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 6 regelt den Verzicht auf die Approbation. Inhaltlich entspricht er weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 4 PsychThG 1998. Neu aufgenommen wurde die Anwendung der Regelung auf Erlaubnisse.

**B) Stellungnahme**

Entwurf entspricht der bisherigen Regelung.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen definieren die Grundzüge des neuen Studiengangs der Psychotherapie.

Das psychotherapeutische Studium wird altersgruppenübergreifend sowohl für erwachsene als auch für Kinder und jugendliche Patienten und auf unterschiedliche Settings wie Einzel- oder Gruppentherapien angelegt.

#### **B) Stellungnahme**

Die beabsichtigte Neuregelung weitet den bisherigen Aufgabenbereich von Psychotherapeuten perspektivisch erheblich aus, indem psychotherapeutische Tätigkeit nicht nur Krankenbehandlung in einem engeren Sinne umfasst, sondern darüber hinaus sehr weitgehend alle Aktivitäten im Zusammenhang mit präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen einschließt. Eingeschlossen ist hierbei auch die Vermittlung solcher Kompetenzen, die darauf angelegt sind, jegliche bisher bestehende Einschränkungen der Befugnisse aufheben zu können. Zu nennen sind hier insbesondere Befugnisbeschränkungen im Zusammenhang mit Pharmakotherapie und der Feststellung von Arbeits- sowie Berufsunfähigkeit.

Grundlage des sehr interdisziplinären Verständnisses psychotherapeutischer Tätigkeit liege in einem Studium, das psychotherapiewissenschaftliche, psychologische, pädagogische, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse lehrt und zugleich die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt. Unklar bleibt, wie diese Ziele bei dem vorgesehenen geringen Praxisanteil vermittelt werden sollen.

Führen solche vorgeblich umfassenden Kenntnisse und Fertigkeiten der zukünftigen Psychotherapeuten ggf. zu einer Gefährdung der Patienten, weil beispielsweise körperliche Symptome falsch zugeordnet und bewertet werden, so dürften sich Erweiterungen der Befugnisse der Psychotherapeuten im Bereich der Sozialversicherungen ebenfalls dramatisch auswirken. Psychotherapeuten, die ihren Patienten keinen Behandlungsplatz anbieten können, könnten dazu neigen, den Patienten zur Überbrückung von Wartezeiten AU-Bescheinigungen auszustellen.

**C) Änderungsvorschlag**

Vorgesehene Regelung streichen.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung greift im Wesentlichen den vormaligen § 11 PsychThG 1998 auf und bestimmt, dass der wissenschaftliche Beirat als Gutachter für die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens weiterhin aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer errichtet wird.

#### **B) Stellungnahme**

Diese Regelung zur Funktion und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats entspricht der bisherigen Fassung und ist sachgerecht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung betrifft die Vorgaben für das Studium der Psychotherapie, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sein soll.

Die Regelung wird in Gänze neu eingeführt, da der bisherige Ausbildungsweg – von den Regelungen zum Abschluss bereits begonnener Ausbildungen in § 28 abgesehen – nicht mehr fortgeführt wird.

Als Ausbildungsorte werden Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen definiert. Fachhochschulen dürfen keine Angebote entwickeln.

Neben der Festlegung, dass die Ausbildung über einen Bachelor- und einen Masterabschluss in vorgegebenem Umfang führt, wird ergänzend zur hochschulischen Lehre der Begriff der berufspraktischen Einsätze als eigener Ausbildungsabschnitt neu aufgenommen.

Das Nähere zur Ausgestaltung der zu erwerbenden Kompetenzen wird die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 vorgeben.

Im Übrigen werden Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen getroffen.

#### **B) Stellungnahme**

Der vorstehende Referentenentwurf eines universitären Studiums der Psychotherapie nach § 7 Absatz 1 legt auf der Grundlage einer neuen Legaldefinition, die mit der Trennung von Psychotherapie und Medizin weitgehend die somatische Dimension psychischer Erkrankung abspaltet, Dauer, Struktur, Inhalt und Durchführung eines isolierten Studiengangs fest, mit dem die Absolventen in die Lage versetzt werden sollen, selbständig und eigenverantwortlich Psychotherapie auszuüben. Mit Abschluss des Studiums ist vorgesehen, die entsprechende Approbation zu erteilen, die die Gewähr dafür sicherstellen soll, dass die Approbierten auch über die erforderliche Qualifikation zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde Psychotherapie verfügen. Ein Praktisches Jahr wie in der Medizin zur Erprobung der im Studium wenn auch nur sehr rudimentär vermittelten praktischen Behandlungskompetenz unter Supervision erfahrener Lehrtherapeuten ist nicht vorgesehen.

Vordergründig dient die Konstruktion dieses Studiengangs der Harmonisierung mit universitären Ausbildungsgängen anderer Heilberufe und dem Abgleich mit Vorgaben der Europäischen Union. Allerdings ergibt sich aufgrund einer Vielzahl vorgesehener Einzelregelungen

der Eindruck, hier geht es in erster Linie um eine berufspolitisch gewünschte Veränderung der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten mit folgender, vor allem sozialrechtlich relevanter Zielsetzung:

- 1. Die mit der Veränderung der Legaldefinition vorgesehene Abspaltung der Medizin (Beseitigung der bisher verpflichtenden, vielen Psychotherapeuten lästigen expliziten Forderung einer somatischen Abklärung) betont die professionelle Autonomie.**
- 2. Die Erteilung der Approbation direkt nach Absolvierung des Studiums (der Ausbildung) eröffnet Möglichkeiten zur Finanzierung der auf das Studium folgenden Weiterbildung durch externe Geldgeber (Krankenkassen).**
- 3. Die proklamierten Ziele und Inhalte des Studiums legen die Grundlage für Forderungen zur Erweiterung von Befugnissen der Psychotherapeuten, die den Psychotherapeuten bisher mangels Qualifikation oder aus rechtlichen Gründen untersagt waren; zu nennen sind hier Befugnisse zur Anwendung von Psychopharmakotherapie, der Begutachtung und Bescheinigung von Arbeits- und Berufsunfähigkeit und der verantwortlichen Leitung von Organisationen und Institutionen (MVZs etc.).**
- 4. Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Psychotherapeuten, in dem über die Krankenbehandlung im engeren Sinne hinaus die Bereiche Beratung, Prävention und Rehabilitation explizit zu den Aufgaben von Psychotherapeuten genannt werden.**
- 5. Monopolisierung des Zugangsweges zur Psychotherapie durch Ausgrenzung von Pädagogik und Sozialpädagogik. Zudem international ungewöhnliche Einengung auf das vorgesehene spezifische Bachelorstudium. Damit auch Ausgrenzung von entsprechenden Fachhochschulen.**
- 6. Erweiterung der Behandlungskompetenz durch regelhaften Einschluss der Qualifikation zur Erbringung von Gruppentherapie (ohne der bisherigen Weiterbildung entsprechende Praxisanteile).**

Der Referentenentwurf beschreibt vergleichsweise ausführlich, weshalb Universitäten und gleichgestellte Hochschulen geeignete Einrichtungen zur Ausbildung von Psychotherapeuten seien. Es ginge dabei vor allem um die Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität unter Berücksichtigung allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts, denn „die Versorgung kranker Menschen hat in Deutschland einen großen Stellenwert“ (Begründung zum Referentenentwurf). Schließlich dient die Ansiedlung des Studiums der Psychotherapie an Universitäten – so die Begründung des Referentenentwurfs – auch der „kapazitären Beschränkung“, d.h., das Studium sei auch der Ort, an dem den schon heute bestehenden kapazitären Überhängen entgegengearbeitet werden könne. Aus Sicht der Krankenkassen ist hier anzumerken, dass die im Bereich der Psychotherapie vorherrschend privaten Ausbildungseinrichtungen diese Überhänge systematisch hervorbringen, da die „Produkti-

on“ ausgebildeter Therapeuten hier das Geschäftsmodell der privaten Ausbildungseinrichtungen ist.

**C) Änderungsvorschlag**

Streichung der vorgesehenen Regelung.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Neben den hochschulischen Prüfungen zum Erhalt des Master-Abschlusses soll als weitere Voraussetzung der Approbation eine staatliche psychotherapeutische Prüfung durchgeführt werden. Das Nähere zu den Inhalten wird in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 geregelt.

#### **B) Stellungnahme**

Die in § 10 definierte Prüfung soll die Staatsprüfung ersetzen, die sich derzeit nach dem Studium und der drei-jährigen bzw. fünf-jährigen Ausbildung zum Psychotherapeuten anschließt und deren erfolgreiches Bestehen mit der Fachkunde und der Erteilung der Approbation abschließt.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Erteilung der Approbation unmittelbar nach dem Studium wird von der Gesetzlichen Krankenversicherung als nicht sachgerecht angesehen. Psychotherapie ist eine Praxis, die nur durch Erfahren und Erleben erlernt werden kann und die aus diesem Grund auch derzeit vor der Verleihung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ einen großen Praxisteil aufweist. Die Vermittlung der psychotherapeutischer Praxiskompetenz im allein wissenschaftlichen Rahmen kann nicht erfolgreich sein; eine Berechtigung zur Heilbehandlung auf der Grundlage eines sehr eingeschränkten Praxisteils im Studium und der ausschließlichen Überprüfung von „Handlungskompetenzen“ ist daher aus Gründen der Patientensicherheit und mangels Strukturqualität abzulehnen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung und Beibehaltung der Regelungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz 1998; d.h. Erteilung der Approbation nach Abschluss einer praktischen Aus-/Weiterbildung und erfolgreichem Bestehen einer staatlichen Prüfung.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In § 11 werden Regelungen zu solchen Ausbildungen getroffen, die nicht in Deutschland, den EU-Mitgliedstaaten, einem anderen Vertragsstaat oder einem entsprechend gleichgestellten Staat erworben wurden. Es wird definiert, welche erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wann Studienbestandteile sich wesentlich unterscheiden und wie ggf. ein Ausgleich über die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden kann. Kann der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung nicht erbracht werden, wird der Weg einer Kenntnisprüfung über das Absolvieren einer psychotherapeutischen Prüfung mit dem Inhalt nach § 10 Absatz 1 eröffnet.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der generellen Kritik an dem vorgesehenen Weg zur Erlangung der Approbation als Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung auch das Niveau von Berufsausbildungen aus einem Drittstaat zukünftig sinken würde.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Gemäß des Änderungsvorschlags zu § 10 sollte die Gleichwertigkeitsprüfung nicht nur auf das Studium sondern auch auf die Weiterbildung bezogen sein.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 12 bildet die Parallelregelung zu § 11 jedoch hinsichtlich solcher Personen, die eine Ausbildung in anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten absolviert haben, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der im Gesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Berufsqualifikation aufweist, wird dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, einen bis zu dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell. Auch hier ist zu befürchten, dass aufgrund der abgesenkten Anforderungen an eine Approbation das Vergleichsniveau sinken wird (vgl. Ausführungen zu § 11).

#### **C) Änderungsvorschlag**

Gemäß des Änderungsvorschlags zu § 10 sollte die Gleichwertigkeitsprüfung nicht nur auf das Studium sondern auch auf die Weiterbildung bezogen sein.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen betreffen den Prozess der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen. Demnach ist eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen, deren Ergebnis der antragstellenden Person auf Antrag in Form eines Bescheides zu übermitteln ist. Zudem werden an den Sachverhalt anknüpfende Regelungen hinsichtlich der Einordnung weiterer Rechtsgrundlagen getroffen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen bestimmen, dass Psychotherapeuten, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person ausüben möchten, die erforderliche Bescheinigung dafür erhalten.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 15 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Dienstleistungserbringende Personen sind entsprechend der Regelungen vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde schriftlich zu melden. Zudem wird festgelegt, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, von der dienstleistungserbringenden Person anzufordern, Informationen zu einem bestehenden Versicherungsschutz oder eines anderen Schutzes in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht vorzulegen. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 16 Dienstleistungserbringende Personen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen fest, wer in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten Dienstleistungen erbringen darf; die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung wird auf solche Personen beschränkt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind. Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung setzt weiterhin voraus, dass die dienstleistungserbringende Person über einen Ausbildungsnachweis in der Psychotherapie verfügt, bereits über eine Niederlassung verfügt und die Dienstleistungen nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. Zudem wird geregelt, dass auch im Fall der Dienstleistungserbringung die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorzuliegen haben. Eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Approbation vorliegen, diese aber mangels einer formellen deutschen Berufszulassung in Form einer Approbation oder einer Erlaubnis nicht vollzogen werden kann.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 17 Rechte und Pflichten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird festgelegt, dass dienstleistungserbringenden Personen, soweit diese für die Heilberufe relevant sind, die gleichen Rechte erhalten und den gleichen Pflichten unterliegen, wie jede Person, die aufgrund einer Approbation, einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach diesem Gesetz tätig wird.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen sehen vor, dass im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung die zuständige Behörde den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Qualifikation der dienstleistenden Person im Vergleich zu der nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten geforderten Berufsqualifikation zu prüfen hat. Weiterhin wird festgelegt, dass Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede zwischen der Ausbildung der Person, die die Dienstleistung erbringen will, und der in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Ausbildung so erheblich sind, dass ohne die Ausgleichsmaßnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen würde. In diesem Fall ist eine Eignungsprüfung durchzuführen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen enthalten die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellter Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 20 Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird das Bundesministerium der Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen für ein Studium der Psychotherapie und die damit verbundenen Prüfungen zu erlassen.

Die Regelungen beinhalten darüber hinaus Vorgaben zur Verteilung der vorzusehenden ECTS Punkte und Stunden auf das Bachelor- und das Masterstudium sowie die Anteile der hochschulischen Lehre und der berufspraktische Einsätze an diesen ECTS Punkten und Stunden.

Die Rechtsverordnung regelt darüber hinaus die Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung der Approbation unmittelbar nach dem Studium. Weiterhin wird aufgelistet, welche Punkte im Rahmen der Erteilung der Approbation Berücksichtigung finden müssen. In diesem Kontext wird auch geregelt, dass für die Modellstudiengänge nach § 26 besondere Anforderungen zu erfüllen sind.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind ausgeschlossen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen wurden an die aktuellen Regelungen angepasst und sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 21 Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen ermöglichen es dem Bundesministerium für Gesundheit auch zukünftig, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Entgelte der psychotherapeutischen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung unter Benennung von Mindest- und Höchstsetzen zu regeln.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 22 Zuständigkeit von Behörden**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen die Zuständigkeit der Behörden fest.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz; einige Änderungen haben sich bspw. durch die Ergänzung des Modellstudiengangs ergeben. Die Anpassungen sind nachvollziehbar.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 23 Unterrichtungspflichten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen fest, dass die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten zu prüfen haben, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen. Zudem wird das konkrete Verfahren geregelt.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen zur Warnmitteilung an die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten sowie gleichgestellter Staaten führen dazu, dass Entscheidungen, die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagen bzw. diesbezügliche Beschränkungen auferlegen, mitgeteilt werden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Ergänzungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen betreffen die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind. Die Regelungen geben das durch den Betrugsfall ausgelöste Verfahren detailliert vor.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Ergänzungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 26 Modellversuchsstudiengänge**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung ermöglicht den Ländern und Hochschulen die Einrichtung eines Modellstudiengangs, der die Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten um den Erwerb von Kompetenzen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erweitert. Die Einrichtung eines derartigen Modellstudiengangs ist nur im Einvernehmen mit den zuständigen Landesgesundheitsbehörden möglich, u. a. da diese im Verfahren der Akkreditierung für die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen zuständig sind (insbesondere hinsichtlich des erweiterten Ausbildungsziels).

Die Modellstudiengänge werden begleitet und evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden dem Deutschen Bundestag zehn Jahre nach Inkrafttretens des Gesetzes vom Bundesministerium der Gesundheit vorgestellt.

Die erweiterten Inhalte des Studiums, also die psychopharmakologischen Kenntnisse und Kompetenzen, finden Eingang in die Abschlussprüfung. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung berechtigt aufgrund der verliehenen Approbation neben der heilkundlichen Psychotherapie auch zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen.

#### **B) Stellungnahme**

Die vorgeschlagene Einführung eines Modellstudiengangs, der nach Absolvierung und Approbation neben der psychotherapeutischen Heilbehandlung auch die Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen zulässt, wird abgelehnt. Drei wesentliche Argumente sprechen gegen die Einführung:

- 1) Das zentrale Instrument der psychodynamischen Psychotherapie ist die Beziehung zwischen Therapeut und Patient im vis-a-vis-Kontakt. Dieses Instrument entscheidet ggf. über die Wirksamkeit und den Erfolg einer Behandlung; entsprechend sollte diese Beziehung weitgehend frei von Abhängigkeiten oder hierarchischen Elementen sein, die die Arbeitsbeziehung zwischen Therapeut und Patient stören können. Durch die Möglichkeit der Verordnung von Medikamenten verändert sich eine solche Beziehung maßgeblich, da eine Abhängigkeit des Patienten gegenüber dem Therapeuten entsteht, die dem Therapeuten die Unmittelbarkeit des Zugangs zum Patienten verstellt.

- 2) Viele Patienten, die eine psychotherapeutische Behandlung erhalten, haben somatische Begleiterkrankungen, die mit entsprechenden Medikamenten behandelt werden. Sollen diese Patienten parallel zur Psychotherapie auch noch einer pharmazeutischen Behandlung unterzogen werden, die Psychopharmaka ebenso wie Medikamente gegen somatische Erkrankungen einschließt, so müssen die hochkomplexen Wechselwirkungen von Medikamenten untereinander bekannt sein; dies setzen ein umfangreiches Verständnis der biologischen Prozesse des menschlichen Körpers voraus. Das Curriculum zum Psychotherapeuten kann nicht neben den bereits im Studium enthaltenen Inhalten auch noch die komplexen Wechselbeziehungen der Pharmakologie umfassen. Unter Gesichtspunkten der Patientensicherheit kann es daher nicht verantwortet werden, Patienten eine entsprechende Behandlung zukommen zu lassen. Zudem ist davon auszugehen, dass dem Patienten keine im notwendigen Rahmen erforderliche Aufklärung über die Auswirkungen und Zusammenhänge seiner Medikation zuteilwerden.
- 3) In dem bisherigen Entwurf des Psychotherapiestudiums ist der Praxisanteil ausgesprochen gering gehalten und nicht vergleichbar mit dem Praxisanteil eines medizinischen Studiums. Entsprechend ist nicht sichergestellt, dass den approbierten Psychotherapeuten die weitreichenden praktischen Folgen einer psycho-pharmakologischen Behandlung nach Absolvierung einer begrenzten Pharmakologie-Schulung geläufig sind; vielmehr liegt die Befürchtung nahe, dass spätere Verordnungen möglicherweise schon deshalb nicht an den praktischen Erfordernissen der Therapie orientiert sind, weil das notwendigerweise ganzheitliche physiologische, pharmakologische und pathologische Wissen zur Beurteilung der Indikationsstellung und zum Monitoring von Wirkungen und Nebenwirkungen fehlt.

Aus diesen Gründen wird die Einführung eines Modellstudiengangs für Psychotherapie, der eine Erweiterung um den Erwerb von Kompetenzen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psycho-pharmakologischen Maßnahmen vorsieht, abgelehnt.

### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 27 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird das Fortgelten der bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ und die Berechtigung zur Erbringung heilkundlicher Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 festgelegt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten alle Rechte und Pflichten gelten, die auch für die neu auszubildenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festgelegt wurden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig; weiterhin führt der Wegfall des § 1 Absatz 2 Psychotherapeutengesetzes 1998 dazu, dass die Sonderregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entfällt, nach der eine Behandlung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zulässig ist. Durch den Wegfall würden die üblichen Regelungen für Kinder- und Jugendliche gelten, die bspw. in § 7 Nr. 1 SGB VIII oder § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB V ausgeführt sind und eine Behandlung ausschließlich bis zur Beendigung des 17. Lebensjahres vorsehen. Die gesetzlichen Krankenkassen begrüßen diesen Vorstoß, der im Sinne der Einheitlichkeit der Regelungen des SGB V sinnvoll ist.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 28 Abschluss begonnener Ausbildungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Auf Grundlage der neuen Regelungen wird es den im Studium bzw. in Ausbildung befindlichen Personen ermöglicht, die begonnene Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach altem Recht abzuschließen. Da die Ausbildung nach altem Recht geregelt ist, wird entsprechend eine Approbation erst mit Abschluss der Ausbildung ausgesprochen und die bisher übliche Bezeichnung verliehen.

Für den Abschluss der Ausbildung (Studium und Praxis) sind maximal zwölf Jahre vorgesehen. Bei der Festlegung des geeigneten Übergangszeitraums wurde berücksichtigt, dass ein Psychologiestudium ca. fünf Jahre dauert und die Ausbildung zum Psychotherapeuten in Teilzeit ebenfalls ca. fünf Jahre in Anspruch nimmt. Bei beiden Zeiträumen wurde jeweils ein Jahr als Spielraum ergänzt.

Um die Approbation als Psychotherapeut nach Ablauf der Übergangsfrist zu erhalten, besteht dann nur noch die Möglichkeit, ein Studium der Psychotherapie nach diesem Gesetz abzuleisten.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig; es ist zu erwarten, dass der wesentliche Teil der in Studium oder Ausbildung befindlichen Personen innerhalb von zwölf Jahre ihre Ausbildung abschließen wird.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 29 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung zielt darauf ab, den Psychologiestudenten, den Pädagogikstudenten, den Psychologen und Pädagogen mit abgeschlossenem Studium, die noch nicht in der Ausbildung sind und Psychotherapeuten in Ausbildung den Abschluss als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in den bestehenden Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen. Nach Abschluss einer Übergangsfrist von 12 Jahren dürfen gemäß § 28 keine Ausbildungen fortgeführt werden; diese Fristsetzung bestimmt damit den spätesten Zeitpunkt an dem noch Ausbildungen in Deutschland an Ausbildungsinstituten abgeschlossen werden können.

Darüber hinausgehend wird geregelt, dass die Ausbildungsinstitute auch in der Übergangszeit die qualitativen Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des PsychThG 1998 erfüllen müssen, da ansonsten eine Schließung droht.

#### **B) Stellungnahme**

Die Übergangsregelungen sind erforderlich, jedoch ist der Grund für die Befristung der Tätigkeit der Ausbildungsinstitute unklar. In Artikel 2 Nummer 10 b zur Änderung des § 117 SGB V wird festgelegt, dass Ausbildungsinstitute – ohne Prüfung des Versorgungsbedarfs – eine Ermächtigung als Weiterbildungsinstitut erhalten. Das heißt, dass in der Übergangszeit ein Parallelbetrieb von Ausbildung und Weiterbildung mit den gleichen Inhalten zu erwarten ist. Entsprechend setzt die Befristung voraus, dass die Regelungen gemäß § 117 SGB V gestrichen werden (vgl. Artikel 2 Nr. 10b).

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 1

### **§ 13 Absatz 3 Kostenerstattung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Anfügung des Satzes wird geregelt, dass die Kostenerstattung psychotherapeutischer Leistungen nur möglich ist, wenn der approbierte Psychotherapeut auch die neu zu schaffende Weiterbildung durchlaufen hat.

#### **B) Stellungnahme**

Die Intention ist inhaltlich zwar nachvollziehbar, sofern nicht dem Vorschlag zu Artikel 1 § 2 gefolgt wird, die Approbation wie bisher erst mit abgeschlossener Fachweiterbildung zu erteilen (s. Stellungnahme zu Art. 1 § 2). Die Regelung ist jedoch nicht erforderlich und könnte in der Auslegung zu Missverständnissen führen; aus diesem Grunde wird sie abgelehnt.

Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V (sogenanntes Systemversagen) setzt bei der Inanspruchnahme eines nicht zugelassenen Leistungserbringers voraus, dass dieser in Bezug auf den jeweils konkret bestehenden Behandlungsbedarf sowohl die berufsrechtlichen als auch die nach dem SGB V bestehenden leistungserbringerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierter nicht zugelassener Leistungserbringer); eine gesonderte Ausführung für Psychotherapeuten ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Vielmehr könnte eine entsprechende Ergänzung in § 13 Abs. 3 SGB V zu dem Schluss führen, dass in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer Leistungserbringer im Falle eines Systemversagens herabgesetzte Anforderungen gelten.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung wird gestrichen.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2

### **§ 28 Absatz 3 Satz 1 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Satzes stellt sicher, dass zukünftig neben den nach den neuen Voraussetzungen ausgebildeten Psychotherapeuten auch Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztliche Psychotherapeuten psychotherapeutische Behandlungen durchführen dürfen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist folgerichtig. Da zukünftig keine Ausbildung mehr von Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen wird, führt die neu geschaffene Regelung dazu, dass die bereits in der Versorgung tätigen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiterhin psychotherapeutische Behandlung von Krankheiten durchführen können.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 73 Absatz 2 Satz 2 und 4 Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen ermöglichen es den Psychotherapeuten zukünftig Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu verordnen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Ausweitung der Verordnungsmöglichkeit der Psychotherapeuten ist nicht sachgerecht. Bei der Ergotherapie handelt es sich um eine Maßnahme, die insbesondere im Zusammenhang mit schweren somatischen Leiden Anwendung findet, z. B. bei Schlaganfall- oder Herzinfarktpatienten, bei Menschen mit massiven neurologischen Störungen oder bei Menschen mit Störungen der Koordination, der Aufmerksamkeit, der Merkfähigkeit oder der Motorik. Auch wenn Ergotherapie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, dürfen die somatischen und in der Regel für die Ergotherapie auslösenden Faktoren nicht vernachlässigt werden. Zusammen mit der Zielsetzung der Ergotherapie – nämlich der größtmöglichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Alltag – ist kein unmittelbarer Zusammenhang zur psychotherapeutischen Behandlung erkennbar. Ähnlich sieht es bei der Verordnung psychiatrischer Krankenpflege aus. Psychotherapeutische Behandlungen fokussieren auf die Psyche und ermöglichen dadurch auch eine Behandlung durch Leistungserbringer, die kein Medizinstudium absolviert haben. Im Bereich der Psychiatrie wird u. a. durch den Einsatz von Medikamenten eine sowohl auf Psyche als auch auf Soma abzielende Behandlung durchgeführt, damit wird eine Patientengruppe adressiert, die i.d.R. nicht durch Psychotherapeuten behandelt wird. Entsprechend sollte die Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege Arztgruppen vorbehalten sein, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang tätig sind.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung der Regelung.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 4

### **§ 79b Satz 2 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Satzes greift einerseits die durch das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz eingeführte Berufsbezeichnung auf; andererseits wird der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie um je ein psychotherapeutisches und ein ärztliches Mitglied vergrößert.

#### **B) Stellungnahme**

Die Aktualisierung der Berufsbezeichnung ist folgerichtig; mit der Neufassung der Regelung wird sichergestellt sein, dass auch zukünftig ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. ein Psychotherapeut mit der Berechtigung zur Leistungserbringung bei Kindern und Jugendlichen im beratenden Fachausschuss für Psychotherapie vertreten ist. Die Vergrößerung des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie von jeweils fünf auf zukünftig je sechs Mitglieder auf Seiten der Psychotherapeuten und der Ärzte wird nicht als erforderlich angesehen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Aktualisierung der Berufsgruppenbezeichnung ist nachvollziehbar; die Erhöhung der Mitgliederzahl sollte gestrichen werden.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 5

### **§ 92 Absatz 6a Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderung hat zur Folge, dass dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Aufgabe entzogen wird auch zukünftig die Evidenzprüfung der eingesetzten Verfahren durchführen und damit eine Entscheidung über die Aufnahme in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung treffen zu können.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungsänderung hat zur Folge, dass der Gemeinsame Bundesausschuss auch bei Verfahren, die nachweislich Kontraindikationen aufweisen, keine Regelungen zum Ausschluss dieser Verfahren aus dem psychotherapeutischen Leistungskanon der Gesetzlichen Krankenversicherung treffen kann. Dies könnte zur Folge haben, dass beispielsweise Reparativ- bzw. Konversionstherapien oder andere Therapien, die in den esoterischen Bereich fallen, nur dadurch dass sie Eingang in die Weiterbildung der Psychotherapeuten erhalten, zu Lasten der GKV erbracht werden können. Diese Regelung wird daher aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes vor allen Dingen mit Blick auf eine Gefährdung der Patienten massiv kritisiert. Aus gutem Grund müssen Leistungen der Krankenkassen nach den grundlegenden Anforderungen des SGB V dem Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen. Dies beinhaltet nach ständiger Rechtsprechung und nach allen wissenschaftlichen Kriterien einen Wirksamkeitsnachweis, der zumindest ein positives Nutzen-Schaden-Verhältnis voraussetzt – ein elementarer Schutz vor unnützen oder gar schädlichen Behandlungen. Dies kann Patientinnen und Patienten direkt gefährden, insbesondere in den Fällen, in denen der G-BA nach einer Bewertung eine Methode wegen eines fehlenden Wirksamkeitsnachweises nicht in die Regelversorgung aufgenommen oder sie sogar ausgeschlossen hat. Die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung ist aus diesem Grunde abzulehnen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6 a)

**§ 95 Absätze 10–12 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Absätze 10 bis einschließlich 12 werden gestrichen, da diese durch Zeitablauf obsolet sind.

**B) Stellungnahme**

Die Streichung ist nachvollziehbar.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6 b)

**§ 95 Absätze 13 Satz 1 zweiter Halbsatz Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderung resultiert aus der neuen Berufsbezeichnung und passt die Regelung an die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur an.

**B) Stellungnahme**

Die Regelung ist folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 7

### **§ 95c Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Paragraphen berücksichtigt bei der Auflistung der Voraussetzungen für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister einerseits die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur zum Fachpsychotherapeuten und andererseits die bereits in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeuten.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig; aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherungen ist es jedoch erforderlich, dass ein durch den G-BA anerkanntes Behandlungsverfahren im Rahmen der Weiterbildung vermittelt wird. Durch die bisher vorgesehene Regelung ist nicht sichergestellt, dass die zukünftigen Psychotherapeuten evidenzgeprüfte Verfahren und Methoden einsetzen können; dies sollte entsprechend in der Auflistung der Voraussetzungen der neu zu schaffenden Weiterbildung ergänzt werden.

#### **C) Änderungsvorschlag**

In § 95c Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 (neu) sollte hinter dem Begriff „Erwerb“ die Worte „in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren,“ ergänzt werden.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 8

**§ 95d Absatz 2 Pflicht zur fachlichen Fortbildung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Streichungen führen dazu, dass die aus der neuen Aus- und Weiterbildungsstruktur resultierende Terminologie Einsatz findet.

**B) Stellungnahme**

Die Änderung ist folgerichtig, da nicht nur die nach alter Zulassung in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeuten der Fortbildungspflicht unterliegen.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9 a

### **§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b Überversorgung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in der Bedarfsplanung nicht nur die persönlich ermächtigten Ärzte sondern auch die in ermächtigten Einrichtungen beschäftigten Ärzte in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden sollen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderung ist zwar sachlich nachvollziehbar, jedoch ist es bereits heute so, dass sowohl persönliche Ermächtigungen als auch Institutsermächtigungen mit geringen Faktoren in die Berechnung des Versorgungsgrades einbezogen werden. Die vorgeschlagene Regelung führt also zu keiner Änderung in der praktischen Umsetzung. Die Probleme bei der Anrechnung von Ermächtigungen liegen vielmehr an anderer Stelle:

- a) Die Datengrundlage für die Anrechnung von Ermächtigungen steht nicht zur Verfügung; daher wurden hilfsweise Regelungen in § 22 BPL-RL getroffen, die jedoch aufgrund der fehlenden Daten nur anhand von Faktoren eine rudimentäre Anrechnung der erbrachten Leistungsmenge auf den Versorgungsgrad vornehmen. Um die Versorgungssituation realistischer in den Versorgungsgrad einfließen zu lassen, müsste eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dem Landesausschuss eine bessere Einschätzung der Versorgungssituation ermöglicht.
- b) Ermächtigte Ärzte und Einrichtungen werden gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bei Unterversorgung und gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bei Überversorgung nicht angerechnet. Dies ist insofern kritisch, als dass gerade in Ballungsgebieten eine substantielle Menge an Leistungen durch bspw. Hochschulambulanzen oder Psychiatrische Institutsambulanzen trotz einer deutlichen Überversorgung erbracht wird und diese aufgrund der bestehenden Regelungen keinen Eingang in die Darstellung der Versorgungsrealität finden. In unterversorgten Regionen ist dieses Problem nicht vergleichbar gravierend, da es dort weniger ermächtigte Einrichtungen gibt, jedoch wird auch dort die Versorgungsrealität durch die fehlende Anrechnung teilweise nicht transparent erhoben.

**C) Änderungsvorschlag**

In § 101 Abs. 1 wird ein Satz 11 angefügt:

„Die Anzahl der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte wird von den Einrichtungen quartalsweise an die KVen gemeldet und in den Bedarfsplänen gemäß § 99 erfasst. Für die Ermittlung der Versorgungsbeiträge gilt § 58 Abs. 2 Satz 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entsprechend.“

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9 b

**§ 101 Absatz 4 Satz 3 und 7 Überversorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Da die Regelungen § 95 Absatz 10 bis 12 gestrichen werden, wird durch die Änderungen in Satz 3 und Satz 7 klargestellt, dass die Verweise Gültigkeit behalten.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 10a

### **§ 117 Absatz 2 Hochschulambulanzen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderung der Bezeichnung der Hochschulambulanz ist eine Folgeänderung durch die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur der Fachpsychotherapeuten.

#### **B) Stellungnahme**

Bisher fanden Psychologische Hochschulambulanzen im Rahmen des Hochschulstudiums Einsatz, durch den neu zu schaffenden Studiengang „Psychotherapie“ kann die Ausbildung ggf. auch an anderen Hochschulambulanzen stattfinden. Die Änderung ist daher folgerichtig, lädt jedoch auch zu einer gewissen Beliebigkeit in den Ländern ein. Der Idee, dass durch die Einführung von einheitlichen Studienabschnitten (Bachelor/Master) auch einheitliche und vergleichbare Qualifikationen erworben werden, entspricht diese Änderung nicht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 10 b

### **§ 117 Absatz 3 Hochschulambulanzen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen aktualisieren die bereits bestehenden Verweise. Zudem werden Regelungen getroffen, die den Zulassungsausschuss verpflichten,

- a) Ambulanzen zu ermächtigen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen und
- b) Ausbildungsinstitute, die bereits gemäß § 6 des Psychotherapeutengesetzes (alt) tätig waren, ohne Bedarfsprüfung zu ermächtigen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen zur Aktualisierung der Verweise sind folgerichtig. Die weitergehenden Regelungen stehen jedoch im Widerspruch zur Begründung des Regelungstextes. Zunächst wird im ersten Absatz der Begründung ausgeführt: „Wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt und die Übergangszeit des § 29 Psychotherapeutengesetzes abgelaufen ist, wird es keine Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG 1998 [Satz ist unvollständig, vermutlich: mehr geben].“ Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Ausführungen im letzten Absatz, dort heißt es: „Ambulanzen, die bereits als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG 1998 geltenden Fassung ermächtigt waren, sollen Bestandsschutz genießen und auch im Rahmen der Weiterbildung eine Ermächtigung erhalten. Im Satz 3 des Absatzes 3 wird daher gesetzlich vorgegeben, dass die Ermächtigung auch weiterhin – ohne Prüfung des Versorgungsbedarfs – zu erteilen ist, wenn bereits eine Ermächtigung nach altem Recht vorlag.“

Bereits heute ist es so, dass jährlich ca. 1.500 Psychotherapeuten mehr ausgebildet werden, als vom System der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen werden können. Durch die neue Ermächtigungsgrundlage ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der jährlich ausgebildeten Psychotherapeuten weiter erhöhen wird; auch die Verfasser des Referentenentwurfs rechnen damit. Aus diesem Grunde sind die vorliegenden Regelungen abzulehnen. Erfolgversprechender zur Einschränkung der Anzahl an Psychotherapeuten in Aus- bzw. Weiterbildung erscheint eine konzertierte Vorgabe aller Bundesländer, mit der die Anzahl an

Aus-/Weiterbildungsplätzen und eine sich anschließende Aufschlüsselung auf die einzelnen Länder bspw. nach Einwohnerzahl geregelt wird.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass derzeit noch völlig unklar ist, wie zukünftig die Weiterbildung der Psychotherapeuten strukturiert sein wird, da noch keine Weiterbildungsordnung vorliegt; entsprechend ist davon abzugehen, Regelungen zu treffen, die einen Zustand verstetigen, der heute schon zu Problemen führt.

### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung.

Hilfsweise wird eine Befristung des Bestandsschutzes für bestehende Ausbildungsinstitute auf maximal 12 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gefasst.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 11

**§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen aktualisieren die an dieser Stelle adressierten Leistungserbringer auf die zukünftig zu führende Berufsbezeichnung.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12

**§ 317 Psychotherapeuten**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bisherige Regelung bezog sich auf Sonderfälle zur Zulassung von Psychotherapeuten zur vertragsärztlichen Versorgung, die aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden sind.

**B) Stellungnahme**

Die Streichung ist sinnvoll.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

### **Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung)**

#### **§ 1 Absatz 7 Befristung von Arbeitsverträgen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen, die sich bisher ausschließlich auf Ärzte in Weiterbildung bezogen, werden durch den neuen Absatz 7 nun auch für Psychotherapeuten in der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten wirksam.

##### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 4 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)**

**§ 17 Absatz 1 Satz 2**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die durch die Einführung der neuen Aus- und Weiterbildungsstruktur eingeführte Berufsbezeichnung wird in der bestehenden Regelung ergänzt.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 5 (Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes)**

**§ 2 Absatz 1 Erhebung der Zuschläge**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Ergänzung führt dazu, dass die Regelungen nun auch für Psychotherapeuten wirksam werden, die die neu zu schaffende Aus- und Weiterbildung durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 1

**§ 4 Absatz 3 Versicherungsfreiheit**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2

**§ 201 Absatz 1 Satz 1 Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte und Psychotherapeuten**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

### **§ 139 Absatz 2 Satz 2**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In Absatz 2 wird die Straffreiheit der Seelsorger geregelt, die in ihrer Eigenschaft als Seelsorger an strafrechtlich relevante Kenntnisse erlangen. Einen Satz 2 gibt es nicht. Es ist daher zu vermuten, dass die in Absatz 3 Satz befindliche Auflistung um solche Leistungserbringer ergänzt werden soll, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben; ein Verweisfehler wird ggf. korrigiert.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig, sofern sie in Absatz 3 anstelle des Absatzes 2 eingebracht werden.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Nr. 1 und 2

**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Vorwarnmechanismus**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 10 (Änderung der Strafprozessordnung)**

**§ 53 Absatz 1 Satz 1 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 11 (Änderung der Strafprozessordnung)**

**§ 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilferverordnung)**

Nr. 1

### **§ 6 Absatz 3 Satz 1 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung kann nicht nachvollzogen werden, da in § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundesbeihilferverordnung die Wörter, nach denen die Einfügung erfolgen soll, nicht vorhanden sind.<sup>1</sup>

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderung ist zu überprüfen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Anpassung des Regelungsortes.

---

<sup>1</sup> Die Regelung wurde anhand des folgenden Textes geprüft: [https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/_6.html) (Stand 15.01.2019).

**Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)**

Nr. 2

**§ 18 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische Akutbehandlung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung enthält einen Verweisfehler; es ist anzunehmen, dass die Einfügung der Bezeichnung in Absatz 3 erfolgen soll.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen ist zu überprüfen, wäre aber in Absatz 3 folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Anpassung des Regelungsortes.

## **Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)**

Nr. 3

### **§ 24 Absatz 1 Satz 1 Komplextherapie und integrierte Versorgung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung ersetzt die bisherigen psychotherapeutischen Bezeichnungen (Psychologische/r Psychotherapeut/in) durch die neue Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“.

#### **B) Stellungnahme**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei dieser Regelung nicht analog zu den vorigen Regelungen in der Bundesbeihilfeverordnung vorgegangen wird, bei denen eine Ergänzung der neuen Berufsbezeichnung vorgenommen wurde statt die alten Bezeichnungen zu ersetzen. Da die neue Berufsbezeichnung keine Psychologischen Psychotherapeuten mehr umfasst, könnte aus der Art der Änderung angenommen werden, dass die Kostenübernahme folglich nicht mehr für Psychotherapeuten der alten Ausbildungsart erfolgen. Da die Gesetzliche Krankenversicherung nicht von dieser Regelung betroffen ist, werden an dieser Stelle keine Änderungsvorschläge gemacht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Prüfung der Terminologie.

**Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilferverordnung)**

Nr. 4

**§ 30a Satz 2 Neuropsychologische Therapie**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilferverordnung)**

Nr. 5 a und b

### **Anlage 3 Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es werden verschiedene Verweise aufgrund der neuen Regelungen aktualisiert und es wird die Bezeichnung der Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind weitestgehend folgerichtig, es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Definition des Leistungsangebots weiterhin eine Beschränkung auf die derzeit zugelassenen Verfahren vorgenommen wird, da nach Wunsch des Gesetzgerbers die Evidenzprüfung im Rahmen des G-BA zukünftig schließlich entfallen soll. Eine Gleichbehandlung der beihilfeberechtigten Versicherten mit den GKV-Versicherten würde eine Öffnung der Regelungen auch für andere Verfahren voraussetzen. Ein weiterer Leistungsbereich, der hier ausgeklammert wird, ist die neu definierte Tätigkeit der Psychotherapeuten neben der Heilkunde. In § 1 Absatz 3 heißt es: „Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie tragen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.“ Dieser vollständige Leistungskomplex wird den beihilfeberechtigten Versicherten zukünftig vorenthalten. Da die Gesetzliche Krankenversicherung nicht von dieser Regelung betroffen ist, werden an dieser Stelle keine Änderungsvorschläge gemacht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Prüfung

**Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilferverordnung)**

Nr. 5 c

**Anlage 3 Abschnitt 4 Verhaltenstherapie**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es werden verschiedene Verweise aufgrund der neuen Regelungen aktualisiert und es wird die neue Bezeichnung der Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind weitestgehend folgerichtig; die unter Nr. 5 a und b genannte Kritik hat für Nr. 5 c gleichermaßen Gültigkeit.

**C) Änderungsvorschlag**

Prüfung

## **Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Nr. 1, 2 und 3

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den vorgegebenen Zeiträumen für das Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird der Zeitraum für die Umsetzung vorgegeben.

### **B) Stellungnahme**

Die Zielsetzung kann nur als sehr ambitioniert angesehen werden, da für die neue Aus- und Weiterbildung neben einem vollständig neuen Studiengang auch noch eine neue Weiterbildungsordnung und ggf. auch noch weitere Weiterbildungsstellen geschaffen werden müssen. Andererseits ist bereits die derzeitige Anzahl an ausgebildeten Psychotherapeuten so überhängig, dass keinerlei Versorgungsengpässe zu befürchten sind.

### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner